



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **FILMPRODUKTION PLAINE STUDIOS**

#### **1. ALLGEMEINES**

1.1 Die Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen des Fachverbands der Audiovision- und Filmindustrie Österreichs gelten – sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde – für sämtliche von PLAINE mit Auftraggebern abgeschlossenen Vertragsverhältnisse.

1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind Grundlage des Vertrages. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1.3 PLAINE ist ein Einzelunternehmen, dessen Eigentümer Constantin Kuchler, mit Sitz in A9020 Klagenfurt, Klatteweg 4-6, ist. Wenn in weiterer Folge das Unternehmen PLAINE genannt wird, ist ausdrücklich der oben genannte Eigentümer gemeint.

1.4 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von PLAINE bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und Entgelt festgehalten sind. Die Angebote von PLAINE sind freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsverhältnis kommt erst durch die Annahme des Vertrags durch PLAINE zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass PLAINE zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass der Auftrag angenommen wird.

1.5 Die Länge des Filmwerkes ergibt sich aus dem Angebot bzw. Produktionsvertrag.

1.6 Der Auftraggeber unterliegt betreffend sämtlicher Vertragspunkte der Verschwiegenheitspflicht und darf zu keinem Zeitpunkt gegenüber Dritten Auskunft erteilen.

#### **2. KOSTEN**

2.1 Der vereinbarte Preis umfasst – sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde – sämtliche

Herstellungskosten inklusive der Einräumung der Rechte am hergestellten Werk.

2.2 Das Produktionsrisiko, das Risiko für den inhaltlichen Erfolg der Dienstleistung sowie das Wetter-Risiko trägt der Auftraggeber. Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs sind daher in den kalkulierten Kosten nicht enthalten.

2.3 Für die Herstellung eines Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber jedenfalls zu entrichten, selbst wenn er das Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, hat die volle Rechtsübertragung an den Produzenten zu erfolgen.

2.4 Sofern der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung verlangt, so hat er dies PLAINE spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die anfallenden Kosten zu tragen.

#### **3. AUFTRAGSERTEILUNG/ AUFNAHMEDISPOSITION/ÄNDERUNG**

3.1 Vor- bzw. Dreharbeiten sowie vergleichbare Arbeiten beginnen - sofern nichts anderes vereinbart wurde - frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages bzw. des akzeptierten Angebotes.

3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt dem Produzenten.

3.3 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. PLAINE hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

3.4 hat der Auftraggeber nach der Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er PLAINE die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. PLAINE ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Kosten der Änderungen hat der Auftraggeber zu tragen.

#### **4. HAFTUNG**

4.1 PLAINE verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet



ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.

4.2 Treten Umstände ein, die der Vertragserfüllung entgegenstehen, so haftet PLAINE nur für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit. Die Unmöglichkeit der Herstellung bzw. die nicht rechtzeitige Fertigstellung, die nicht von PLAINE zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zuzüglich Gemeinkosten werden jedoch verrechnet.

4.3 PLAINE haftet für die Bereitstellung von Equipment und geeignetem Personal bzw. durch dessen Einsatz verursachte materielle Schäden, sofern Personal und/oder die Geräte als nicht geeignet anzusehen sind. PLAINE trägt jedoch nicht das Risiko der ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und ausgewählten Motive des Auftraggebers.

## **5. FREMDLEISTUNGEN/BEAUFTRAGUNG DRITTER**

5.1 PLAINE ist berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen. Eine derartige Beauftragung erfolgt in einem solchen Fall auf Rechnung des Auftraggebers.

5.2 Sofern sich PLAINE bei der Ausführung der Leistung Dritten bedient, wird deren Verhalten gemäß § 1313a ABGB PLAINE zugerechnet.

## **6. TERMINE**

6.1 PLAINE ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er PLAINE eine angemessene, jedoch mindestens aber 14 Tage dauernde Nachfrist gewährt hat.

6.2 Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

## **7. SCHADENERSATZ UND GEWÄHRLEISTUNG**

7.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PLAINE beruhen. Außerdem können sie nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden und

sind in der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

7.2 Sofern die Leistung mangelhaft erbracht wird, stehen dem Auftraggeber alternativ Verbesserung oder Austausch zu. Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Leistungserbringung durch PLAINE schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Sind sowohl Austausch als auch Verbesserung unmöglich oder für PLAINE mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.

7.3 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

## **8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER**

8.1 Tritt der Auftraggeber – trotz aufrechem Produktionsvertrag und ohne Verschulden von PLAINE – vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteiligen Herstellungskosten und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

8.2 Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor dem geplanten Drehbeginn, ist PLAINE berechtigt, 60% der kalkulierten Nettokosten zuzüglich Herstellungskosten und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

8.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

## **9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER**

9.1 PLAINE ist insbesondere zum Rücktritt berechtigt, wenn die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.



9.2 Verändert der Auftraggeber seine Vorstellungen des Auftrags nach Vertragsabschluss in erheblichem Ausmaß, so behält sich PLAINÉ das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten.

## 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, besteht der Honoraranspruch, für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

10.2 Alle Leistungen von PLAINÉ, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle PLAINÉ erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

10.3 Bei Zahlungsverzug von über 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% Basispunkte über dem Basiszinssatz p.a. verrechnet. Dabei ist der Basiszinssatz, der am Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

10.4 Einwendungen gegen Rechnungen können binnen längstens 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich erhoben werden; dies berührt die Fälligkeit jedoch nicht. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen lediglich zur Zurückhaltung eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages; das entspricht jenem Betrag, welcher den voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung entspricht.

10.5 PLAINÉ leistet keine Gewähr für die Richtigkeit der nach bestem Fachwissen erstellten Kostenvoranschläge. Im Falle einer beträchtlichen Überschreitung (20%) des Kostenvoranschlages hat PLAINÉ dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber kann entweder der Überschreitung zustimmen und für die zusätzlich anfallenden Kosten aufkommen oder aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten; in diesem Fall hat der Auftraggeber PLAINÉ die bereits geleisteten Arbeiten angemessen zu vergüten.

## 11. PRÄSENTATIONEN

11.1 PLAINÉ steht für die Teilnahme an Präsentationen ein angemessenes Honorar zu, welches jedoch im Falle eines späteren Auftrages an das Gesamthonorar angerechnet wird.

11.2 Erhält PLAINÉ nach einer Präsentation keinen Auftrag, so bleiben sämtliche Unterlagen und deren Inhalt im Eigentum von PLAINÉ.

11.3 Werden die im Zuge der Präsentation an den Auftraggeber eingebrachten Ideen und Konzepte nicht für diesen Auftraggeber verwendet, so ist PLAINÉ berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

## 12. URHEBERRECHT/VERWERTUNGSRECHTE

12.1 Der Werbefilm wird aufgrund des vom Auftraggeber und von PLAINÉ akzeptierten Drehbuches hergestellt. PLAINÉ verfügt gemäß § 38 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz über sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Verwertungsrechte.

12.2 Sofern im Produktionsvertrag nicht Abweichendes vereinbart wurde - überträgt PLAINÉ dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Verwertungsrechte bzw. räumt ihm insofern uneingeschränkte (Werk-)Nutzungsrechte für 1 Jahr ein.

12.3 Sofern der Auftraggeber zur Herstellung des Filmwerkes die Verwendung bereits vorhandener Filmaufnahmen, Fotos, Grafiken oder ähnliches wünscht, die nicht von PLAINÉ hergestellt wurden, so hat der Auftraggeber bereits im Vorfeld dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Verwertungsrechte abgeklärt und abgegolten sind, sofern mit PLAINÉ nichts anderes vereinbart wurde.

12.4 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das gesamte Bild- und Tonmaterial bei PLAINÉ. Die Aufbewahrungsfrist beträgt maximal fünf Jahre.

## 13. KENNZEICHNUNG

13.1 PLAINÉ ist berechtigt, auf allen Werbemitteln, Medien und bei allen Werbemaßnahmen auf PLAINÉ und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

13.2. PLAINÉ ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf [www.plaine.at](http://www.plaine.at) mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.



13.3. PLAINÉ ist berechtigt, Filmwerke anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen.

#### **14. EIGENTUMSVORBEHALT**

14.1 Bis zur vollständigen Zahlung der Auftragssumme sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren und Werke im Eigentum von PLAINÉ.

#### **15. ANZUWENDENDEN RECHT**

15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und PLAINÉ ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

#### **16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

16.1 Erfüllungsort ist der Sitz von PLAINÉ, Klatteweg 4-6, 9020 Klagenfurt.

16.2 Als Gerichtsstand gilt die Zuständigkeit des am Sitz des Einzelunternehmens, Klatteweg 4-6, 9020 Klagenfurt, sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

#### **17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

17.1 Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiters das Recht das Almwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Showreel) vorzuführen oder vorführen zu lassen. Zur Eigenwerbung ist die Verwendung von Ausschnitten oder sonstigen Bildmaterial auf der Website des Produzenten ist zulässig und der Vorführung zur Eigenwerbung gleichzuhalten.

17.2 Nebenabreden und Änderungen des Produktionsvertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der

übrigen Bestimmungen und der unter Ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

17.4 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von PLAINÉ ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.